

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitskräfteüberlassung (AGB)

1. Geltungsbereich 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen der ZIRO Personal GmbH (im Folgenden kurz „Ziro“ genannt) und dem Beschäftigterbetrieb (im Folgenden kurz „Beschäftigter“ genannt). Ziro ist ein Dienstleister im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung, der eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften gemäß § 94 Z 72 GewO 1994. Der Überlasser verpflichtet sich, die Endigung sowie die Entziehung der Gewerbeberechtigung dem Beschäftigter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. 1.2. Diese AGB gelten nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Vereinbarungen, für mündliche oder schlüssige Beauftragungen sowie auch für über einen ursprünglich vereinbarten oder beabsichtigten Endtermin hinaus zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Beschäftigers gelten nur, wenn diesen von Ziro ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
2. Vertragsabschluss 2.1. Angebote von Ziro sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch Unterfertigung des Angebots oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter, durch Auftragsbestätigung in Textform von Ziro oder jedenfalls durch tatsächliche Aufnahme der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte zustande. 2.2. Beginn, Dauer, Ort des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte sowie Stundensätze ergeben sich ausschließlich entweder aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vereinbarungsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung von Ziro. 2.3. Bei unbefristeter oder laufender Überlassung von Arbeitskräften ist der Vertrag vom Beschäftigter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen Arbeitskraft schriftlich zu kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei Ziro.
3. Leistungsumfang 3.1. Ziro beschäftigt Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener und selbständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigter unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des AÜG. Ziro ist und verbleibt Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte und trägt die Arbeitgeberpflichten gemäß § 5 AÜG, wobei die überlassene Arbeitskraft ihre Zustimmung zur Überlassung ausdrücklich erteilt. 3.2. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Bereitstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung beim Beschäftigter im Bundesgebiet der Republik Österreich. Ziro schuldet die Zurverfügungstellung arbeits- und überlassungsbereiter Arbeitskräfte mit der vereinbarten oder – soweit nicht ausdrücklich vereinbart – mit marktüblicher Qualifikation für die jeweils vorgesehene Tätigkeit. Ziro schuldet nicht: (i) einen bestimmten Arbeitserfolg oder das Erreichen von Produktions- oder

Qualitätszielen, (ii) die ununterbrochene Verfügbarkeit einer bestimmten Arbeitskraft über den gesamten Überlassungszeitraum, (iii) die Einhaltung von Produktivitätsvorgaben, Leistungskennzahlen oder sonstigen betrieblichen Zielen des Beschäftigten, (iv) die Erfüllung von Werkleistungen oder die Herstellung eines abgrenzbaren Werkes. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht (insbesondere Versetzung, Urlaubsgewährung, Beendigung des Dienstverhältnisses) verbleibt bei Ziro als Arbeitgeber. . 3.3. Ziro verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitskräften vor Beginn jeder Überlassung die für die Überlassung wesentlichen Umstände mitzuteilen und ehestmöglich schriftlich zu bestätigen (Überlassungsmitteilung). 3.4 Ziro ist berechtigt, in Vertragsunterlagen angeführte oder bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertig qualifizierte Arbeitskräfte zu ersetzen. 3.4. Überlassene Arbeitskräfte von Ziro sind weder zur Abgabe noch zum Empfang von Willens- oder Wissenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

4. Honorar 4.1. Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich entweder aus dem vom Beschäftigten unterfertigten Angebot oder aus der Auftragsbestätigung von Ziro. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt, ist Ziro berechtigt, das branchenübliche oder ein angemessenes Entgelt zu verrechnen. 4.2. Ändern sich nach Auftragserteilung Entlohnungsbestimmungen der überlassenen Arbeitskräfte aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen oder aufgrund der entlohnungsrechtlichen Vorgaben für überlassene Arbeitskräfte (zB nach AÜG), ist Ziro berechtigt, das vereinbarte Honorar entsprechend anzupassen. Werden Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt, gilt das vereinbarte Honorar auch über diesen Termin hinaus. 4.3. Sämtliche Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Ziro zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt. Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei zu bezahlen. 4.4. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftigte Ziro sämtliche zweckmäßigen Mahn-, Inkasso- sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. 4.5. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen gegen Ziro ist ausgeschlossen, sofern diese nicht gerichtlich festgestellt oder von Ziro schriftlich anerkannt wurden. 4.6. Grundlage der Abrechnung sind die vom Beschäftigten oder dessen Gehilfen mindestens einmal wöchentlich zu unterfertigenden Stundennachweise. Erfolgt keine Unterfertigung, gelten die Aufzeichnungen von Ziro als Abrechnungsgrundlage. Die Beweislast trägt der Beschäftigte. Elektronische Zeiterfassungssysteme des Beschäftigten bleiben unberührt. 4.7. Ziro ist berechtigt, vom Beschäftigten eine Bonitätsauskunft einer anerkannten Ratingagentur zu verlangen. Ergibt diese eine unterdurchschnittliche Bonitätsbewertung (etwa beim Rating von Standard & Poor's unter der

Investmentgrade-Stufe BBB-) oder verschlechtert sich die Bonität des Beschäftigers während der Vertragslaufzeit um zwei oder mehr Ratingstufen, ist der Beschäftiger innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, eine angemessene Sicherheitsleistung einer abstrakten Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes in Höhe der voraussichtlich fällig werdenden Forderungen der nächsten zwei Monate sowie für bereits fällige zu übergeben.

5. Rechte und Pflichten von Ziro und des Beschäftigers 5.1. Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das AÜG, ASchG, AZG, AuslBG sowie die Vorschriften zur Gleichbehandlung einzuhalten. Der Beschäftiger gilt während der Überlassung als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen (zB § 6 AÜG) sowie der Gleichbehandlungsbestimmungen (zB § 6a AÜG). Der Überlasser bleibt jedoch Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinn. 5.2. Der Beschäftiger hält Ziro bezüglich sämtlicher Nachteile schad- und klaglos, die Ziro durch eine vereinbarungswidrig grenzüberschreitende Überlassung sowie durch die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter (insbesondere überlassener Arbeitskräfte, Behörden, Sozialversicherungsträger) entstehen, sofern diese Ansprüche auf einer Verletzung der dem Beschäftiger obliegenden Pflichten während der Überlassung beruhen. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere: (i) Entgelt- und Sozialversicherungsansprüche sowie Lohnnebenkosten aus Verstößen gegen §§ 6, 6a oder 10 AÜG, (ii) behördliche Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Arbeitnehmerschutz-, Arbeitszeitschutz- oder Verwendungsschutzbestimmungen, (iii) Schadenersatzansprüche aus Arbeitsunfällen oder Verletzungen der Fürsorgepflichten des Beschäftigers, (iv) Ansprüche aus Gleichbehandlungsverstößen durch den Beschäftiger sowie (v) sämtliche damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungskosten). Die Schad- und Klagloshaltung besteht nicht, soweit der Anspruch auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Ziro beruht. Ansprüche auf Schad- und Klagloshaltung verjähren sieben Jahre nach Beendigung der jeweiligen Überlassung. 5.3 Der Beschäftiger ist verpflichtet, Ziro rechtzeitig vor Beginn der Überlassung über die für die Überlassung wesentlichen Umstände in Kenntnis zu setzen, insbesondere über: (i) die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft, (ii) die kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag, (iii) die im Beschäftigungsbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen (insbesondere Grundentgelt, weitere Entgeltbestandteile, Urlaubsdauer, Arbeitszeit, Klassifizierung in Gehalts- oder Lohngruppen). Der Beschäftiger hat Ziro unverzüglich zu informieren, wenn ein anderer Kollektivvertrag auf die Arbeitsverhältnisse seiner Arbeitnehmer zur Anwendung gelangt. . 5.4. Der

Beschäftiger hat Ziro rechtzeitig über sämtliche Gefahren, erforderliche Qualifikationen oder erforderliche Zuverlässigkeitseignung sowie notwendige Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu informieren, welche für die überlassenen Arbeitskräfte von Belang sind. Der Beschäftiger hat sämtliche Unterweisungs-, Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu setzen und notwendige Arbeitsmittel, Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Kosten für gesetzlich oder betrieblich erforderliche Untersuchungen trägt der Beschäftiger.

5.5. Der Beschäftiger trägt die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht im Rahmen der arbeitsorganisatorischen Weisungen und hat entsprechende Einschulungen vorzunehmen. Nachweise hierüber sind Ziro auf Verlangen vorzulegen.

5.6. Änderungen des Einsatzortes, der Arbeitszeit oder der Tätigkeit bedürfen der vorherigen Information von Ziro.

5.7. Der Beschäftiger stellt versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände und Arbeitsmittel zur Verfügung.

5.8. Unterbleibt der Einsatz aus Gründen, die nicht von Ziro zu vertreten sind, bleibt der Beschäftiger zur Entgeltzahlung für die vereinbarte Arbeitszeit verpflichtet.

5.9. Eine Überlassung an von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe erfolgt nicht. Der Beschäftiger hat entsprechende Umstände unverzüglich mitzuteilen.

5.10. Ziro ist berechtigt, Einsatzorte zur Überprüfung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten zu betreten.

5.11. Arbeitsausfälle sind Ziro unverzüglich mitzuteilen. Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder Unfall werden nicht verrechnet.

5.12. Arbeitsunfälle sind vom Beschäftiger unverzüglich zu melden und dem Überlasser mitzuteilen.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages
6.1. Ziro ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere Vertrags- oder Gesetzesverstöße, Insolvenz des Beschäftigers, Streik, höhere Gewalt sowie krankheits- oder unfallbedingter Ausfall von Arbeitskräften.
6.2. Bei Zahlungsverzug ist Ziro von weiteren Leistungen befreit und zur Abberufung der Arbeitskräfte berechtigt.
6.3. Bei vorzeitiger Beendigung aus der Sphäre des Beschäftigers bestehen keine Ansprüche gegen Ziro.
7. Gewährleistung
7.1. Ziro gewährleistet die Arbeitsbereitschaft und Zustimmung der Arbeitskräfte zur Überlassung. Besondere Qualifikationen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
7.2. Der Beschäftiger hat Mängel unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, schriftlich anzuzeigen.
7.3. Verbesserung erfolgt durch Austausch der Arbeitskraft. Innerhalb der ersten vier Stunden werden maximal vier Stunden nicht verrechnet.
7.4. Die Beweislast für Mängel trifft den Beschäftiger.
7.5. Ansprüche sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
8. Haftung
8.1. Ziro haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und maximal bis EUR 5.000 je Schadensfall. Eine Haftung für Folgeschäden, Produktionsausfälle oder Arbeitserfolg ist ausgeschlossen.
8.2. Der Beschäftiger haftet für Schäden

aus Pflichtverletzungen und hat entsprechende Versicherungen abzuschließen. Insbesondere haftet der Beschäftigte für Verstöße gegen die ihm obliegenden Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflichten.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit 9.1. Ziro und der Beschäftigte sind jeweils eigenständige Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zweckgebunden verarbeitet werden. 9.2. Nach Beendigung der Überlassung sind personenbezogene Daten zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (insbesondere AÜG) bestehen.
10. Höhere Gewalt und Außenwirtschaftsrecht. 10.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Ziro zur Anpassung oder Auflösung des Vertrages. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen; bereits entstandene Kosten sind zu ersetzen. 10.2 Die Vertragserfüllung durch beide Vertragsparteien steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Tritt ein solches Hindernis ein, sind beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit, ohne dass hieraus Schadenersatzansprüche entstehen
11. Allgemeines 11.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Weiz. 11.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrages. 11.3. Änderungen von Firma, Anschrift oder Rechtsform sind Ziro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.